

Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 16.12.2024 Allgemeinverfügung § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Nummer 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (ZVO-IfSG) – LVR-Schule am Königsforst Paffrather Weg 11, 51503 Rösrath**

1. Allgemeinverfügung

An alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und sonstiges Personal der *LVR-Schule am Königsforst Paffrather Weg 11, 51503 Rösrath* sowie Besucherinnen und Besucher der Einrichtung.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erlässt das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Nummer 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (ZVO-IfSG) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, sonstigem Personal sowie Besucherinnen und Besuchern der Einrichtung, wird im Zeitraum vom 16.12.2024, 16:00 Uhr, befristet bis einschließlich 06.01.2025, 00:00 Uhr, die Schließung angeordnet.
2. Ausgenommen vom Verbot sind z.B. Tätigkeiten der Gebäudeunterhaltung, Betreuung durch die Verwaltung und vom Gesundheitsamt befugte Personen zur Weitergabe von für die Ermittlung nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Daten. Das Gesundheitsamt kann weitere Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen.
3. Ausgenommen ist außerdem der vom Gesundheitsamt des Rheinisch Bergischen Kreises festzulegende Termin für eine Entnahme von Abstrichen unter vom Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises festzulegenden persönlichen Schutzmaßnahmen und Hygieneauflagen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dienstgebäude Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 16.12.2024

Im Auftrag

gez.

Dr. Sabine Kieth